Drucksache Nr. 238

Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik 10. Wahlperiode

Antrag aller Fraktionen

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung des nichtärztlichen Hochschulpersonals im Gesundheitswesen - Rahmenkammergesetz -

vom

Fraktion CDU/DA
Fraktion SPD
Fraktion Bündnis 90/
Grüne
Fraktion DSU
Fraktion FDP

Fraktion PDS

1

Rahmenkammergesetz

§ 1 Geltungsbereich

Zum nichtärztlichen Nochschulpersonal im Gesundheitswesen zählen im Sinne dieses Gesetzes: Diplom-Biologen, Diplom-Chemiker, Diplom-Mathematiker, Diplom-Physiker, Diplom-Pharmazeuten, Diplom-Psychologen, Diplom-Soziologen, Diplom-Sprecherzieher, Pflegepersonal mit Nochschulabschluß bzw. Diplom.

5 2

Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung

- (1) In den Ländern der DDR werden als Berufsvertretung aller oben genannten Derufsgruppen Kammern gebildet.
- (2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung dar Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder einer Kammer sind alle Angehörigen der oben genannten Berufsgruppen, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Bereich der Kammer ihren Deruf ausüben oder falls sie ihren Deruf nicht ausüben dort ihren Wohnsitz haben.
- (2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Erlaubnis anzumelden und die Art seiner Berufsausübung im Gesundheitswesen mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.
- (3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder.

Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern haben die Aufgabe

- im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
- die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen,
- die Qualitätssicherung ihrer Arbeit im Gesundheitswesen zu fördern,
- eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
- auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,
- bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,
- das öffentliche Gesundheitswesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.
- (2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.
- (3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.
- (4) Zur Wahrung von Berus- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Heilberufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundes-republik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Heilberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

> § 5 Organe

Organge der Kammern sind 1. die Kammerversammlung.

2. der Vorstand.

§ 6 Wahl

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.
- (3) Der Kammerversammlung gehören mindest 5 höchstens 50 Mitglieder an.
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelvorschlägen.
- (5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 7

Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung wählt spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

- (3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über
- 1. Satzung,
- 2. Geschäftsordnung,
- 3. Berufsordnung,
- 4. Weiterbildungsordnung,
- 5. Haushalts- und Kassenordnung,
- 6. Beitragsordnung,
- 7. Gebührenordnung,
- 8. Wahlordnung.
- 9. Schlichtungsordnung,
- 10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
- 11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
- 12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
- 13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresberichts und des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresberichts und des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresberichts und des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresbe
- 14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgerichten,
- 15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
- 16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.
- (5) Bei geringer Mitgliederzahl kann ein Berufsgericht für unsere Länder gebildet werden. Dies ist mit dem Minister für Justiz der jeweiligen Länder abzustimmen.

§ 8

Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die sonstigen ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

§ 9 Derufsausübung

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,
- 1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
- 2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen.
- 3. Über die im Beruf gemachten Feststellungen sind Dokumentationen zu fertigen.
- (3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich
- 1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
- 2. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- 3. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
- 4. der Praxis- und Apothekenankündigung,
- 5. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung

- 6. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten,
- 7. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
- 8. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Derufe.
- 9. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
- 10. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
- 11. der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

§ 10 Derufsgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit bleibt besonderen landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

§ 11 Weiterbildung

Die Weiterbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften geregelt.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrag- und Gebührenordnung.
- (2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.
- (3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Fürsorge- und

Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.